

## Regelungen und Verfahrenshinweise für das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“ im Begegnungsland Lech-Wertach

### **1. Was hat es mit dem LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“ im Begegnungsland Lech-Wertach auf sich?**

Vereine und Privatpersonen aus dem Begegnungsland Lech-Wertach sollen für Maßnahmen, welche die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Begegnungsland Lech-Wertach unterstützen und wettbewerblich nicht relevant sind, unbürokratisch bis zu 2.500,00 € Unterstützung aus Mitteln des LEADER-Programms und der LAG erhalten. Damit soll Bürgerengagement in der Region unterstützt werden.

### **2. Wer kann im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“ der LAG Begegnungsland Lech-Wertach profitieren?**

Nur Vereine und Privatpersonen mit Sitz in einer der 13 Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach können Unterstützung erhalten.

### **3. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung pro Maßnahme?**

Die Förderquote pro Maßnahme wird auf 100% der förderfähigen Nettoprojektkosten festgelegt, wobei die Förderhöhe pro Maßnahme maximal 2.500 € beträgt. Die Minimalsförderung liegt bei 500 €, das bedeutet das mindestens zuwendungsfähige Kosten von 500 € pro Vorhaben anfallen müssen

### **4. Wie wird Antrag auf Unterstützung im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“ im Begegnungsland Lech-Wertach gestellt bzw. wie ist der Ablauf?**

4.1 Die LAG Begegnungsland Lech-Wertach veröffentlicht zunächst einen Aufruf für lokale Akteure (Vereine und Privatpersonen aus Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach) zur Einreichung von Vorschlägen für Einzelmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ auf ihrer Homepage [www.lag-begegnungsland.de](http://www.lag-begegnungsland.de).

4.2 Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG entsprechend der Regelung unter 5.3

4.3 Das Entscheidungsgremium der LAG Begegnungsland entscheidet über die Unterstützung und deren Höhe entsprechend ihrer im Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“ genannten Regelungen

4.4 Die LAG schließt eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme mit dem lokalen Akteur ab (s. Anlage)

4.5 Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (aussagekräftiger Sachbericht, bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege, ggf. Pressebericht, Fotos etc.)

4.6 Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde.



Gefördert  
durch das Bayerische Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten und den  
Europäischen Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raumes  
(ELER).



## **5. Regelungen für das Auswahlverfahren der LAG-Begegnungsland Lech-Wertach im Rahmen**

5.1 Das Entscheidungsgremium der LAG befindet über die Verteilung der Mittel des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement 2.0“. Zur Sitzung wird der lokale Akteur eingeladen, um seine Maßnahme vorzustellen.

5.2 Anfragen auf Unterstützung können nur während eines Aufrufs (zeitlich befristet) durch die LAG eingereicht werden. Nur Anfragen von Vereinen oder Privatpersonen werden bearbeitet und haben die Möglichkeit, Unterstützung zu bekommen. Diese müssen ihren Sitz in einer der 13 Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach haben.

5.3 Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG, mit Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme mit folgenden Mindestangaben:

- Titel der Maßnahme
- Träger der Maßnahmen
- Durchführungszeitraum
- Verortung der Träger und der Maßnahme im Gebiet der LAG Begegnungsland Lech-Wertach
- Projektbeschreibung/-konzeption
- Erläuterung, wofür Unterstützung benötigt wird und in welcher Höhe
- Darstellung des ehrenamtlichen Engagements (vgl. insbesondere 5.6)
- Kostenübersicht
- Darstellung der nachhaltigen Wirkung des Projekts/Übernahme von Folgekosten
- Unterzeichnung der Anfrage (bzw. durch einen berechtigten Vertreter)

5.4 Es dürfen nur Projekte gefördert werden, die im Sinne des „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) nicht wettbewerbsrelevant sind und nicht unter die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) fallen.

5.5 Die geförderte Maßnahme muss vollständig im LAG-Gebiet umgesetzt werden

5.6 An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen aus den Mitgliedsgemeinden der LAG Begegnungsland Lech-Wertach ehrenamtlich beteiligt sein. Die Personen müssen namentlich und mit Wohnort aufgeführt werden

5.7 Ein Projekt muss mindestens 1 Handlungsziel der LES positiv unterstützen. Es wird eine Rankingliste erstellt, welche die eingereichten Einzelmaßnahmen nach Zahl der tangierten Handlungsziele der LES einordnet. Bei Gleichstand wird die Maßnahme im Ranking höher gesetzt, an der sich mehr Ehrenamtliche beteiligen. Werden in einem Aufruf durch eingehende Anträge mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, ergibt sich die Priorisierung für die Förderung aus der Position der Maßnahme im Ranking. Die LES ist auf [www.lag-begegnungsland.de](http://www.lag-begegnungsland.de) einsehbar.

5.8 Die Förderquote pro Maßnahme wird auf 100% der förderfähigen Nettoprojektkosten festgelegt, wobei die Förderhöhe pro Maßnahme maximal 2.500 € beträgt. Die Minimalförderung liegt bei 500 €, das bedeutet das mindestens zuwendungsfähige Kosten von 500 € pro Vorhaben anfallen müssen

5.9 Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

5.10 Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen LAG und Lokalem Akteur begonnen werden. Ein Muster der Zielvereinbarung liegt dem jeweiligen Aufruf bei.



Gefördert  
durch das Bayerische Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten und den  
Europäischen Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raumes  
(ELER).



5.11 Die Auszahlung der Mittel durch die LAG erfolgt gegen Vorlage von ordentlichen Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) sowie eines aussagekräftigen Sach-/Projektberichts (ggf. inkl. Presseberichte, Bilder, etc.)



Gefördert  
durch das Bayerische Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten und den  
Europäischen Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raumes  
(ELER).

